

Die Situation
von Flüchtlingen
aus »sicheren«
Herkunftsstaaten

in NRW Hintergründe
und
Informationen

Die Situation von Flüchtlingen aus »sicheren Herkunftsstaaten« in NRW

Flüchtlinge aus sogenannten »sicheren Herkunftsstaaten« werden im Asylverfahren und in ihren Teilhabemöglichkeiten besonders benachteiligt. Diese Broschüre gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen zum Umgang mit Flüchtlingen aus »sicheren Herkunftsstaaten« und geht insbesondere auf ihre Teilhabemöglichkeiten ein, die durch spezifische Gesetzesverschärfungen im Rahmen der sog. Asylpakete I und II (2015 und 2016) eine deutliche Einschränkung erfahren haben.

Gesetzliche Grundlage

Seit der Grundgesetzänderung im Jahr 1993 nimmt die Gesetzgeberin gemäß *Art. 16a Abs. 3 GG* an, dass es »sichere Herkunftsstaaten« gebe, in denen weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung stattfinden. Diese Regelvermutung muss in jedem Einzelfall widerlegt werden. In Kombination mit der gleichzeitig eingeführten Drittstaatenregelung bedeutet dies eine Aushöhlung des Grundrechts auf Asyl. In Deutschland legen Bundestag und Bundesrat per Gesetz fest, welche Staaten als »sichere Herkunftsstaaten« gelten. Durch die Aufnahme von Staaten in die Liste »sicherer Herkunftsstaaten« soll die schnellere Ablehnung vermeintlich unbegründeter Asylanträge erreicht werden.

In *Artikel 36 u. 37 der EU-Asylverfahrensrichtlinie* wird die Möglichkeit für EU-Mitgliedstaaten geregelt, Länder als »sichere Herkunftsstaaten« einzustufen, wovon die Mitgliedstaaten auch mehrheitlich Gebrauch machen. Die Erstellung einer einheitlichen Liste, die für alle EU-Staaten gilt, ist über die Regelungen in der EU-Asylverfahrensrichtlinie nicht möglich. Es gibt aber seitens einiger EU-Mitgliedstaaten Bestrebungen, die Voraussetzungen für eine EU-weit gültige Liste »sicherer Herkunftsstaaten« zu schaffen.

Derzeitige »sichere Herkunftsstaaten«

Neben den EU-Mitgliedstaaten gehören nach *Anlage II zu § 29a Asylgesetz* folgende Länder zu den »sicheren Herkunftsstaaten« (Stand Juni 2017): Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Die Staaten des Westbalkans wurden erst in den Jahren 2014 und 2015 in die Liste der »sicheren Herkunftsstaaten« aufgenommen. Dem gingen relativ hohe Asylantragszahlen von Flüchtlingen aus diesen Staaten voraus bei gleichzeitig niedrigen Anerkennungsquoten.

Politische Debatten darüber, ob auch die Länder Algerien, Marokko und Tunesien in die Liste der »sicheren Herkunftsstaaten« aufgenommen werden sollten, haben im März 2017 vorläufig ein Ende gefunden, da der Bundesrat den im Bundestag verabschiedeten Geszentwurf abgelehnt hat.

Auswirkungen auf das Asylverfahren

Beschleunigung des Verfahrens

Seit Inkrafttreten der Regelungen aus dem Asylpaket II am 17. März 2016 kann nach § 30a AsylG für alle Asylsuchenden aus »sicheren Herkunftsstaaten« ein sog. beschleunigtes Asylverfahren durchgeführt werden. Nach diesem Gesetz soll innerhalb einer Woche nach Stellung des Asylantrags über den Antrag entschieden werden, nach Plänen des BAMF soll eine Entscheidung sogar innerhalb von nur 48 Stunden erfolgen. Eine qualifizierte Vorbereitung der Anhörung beim BAMF ist so nicht möglich.

Entscheidung des BAMF

Gelingt es einem Flüchtling aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat nicht, Tatsachen oder Beweise vorzubringen, dass ihm abweichend von der gesetzlich festgelegten Annahme im Herkunftsstaat Verfolgung oder ein »ernsthafter Schaden« drohen, ist der Asylantrag nach § 29a AsylG als **offensichtlich unbegründet** abzulehnen. Diese Entscheidung hat noch weitreichendere Folgen als die Ablehnung als »einfach unbegründet«.

So beträgt die Frist für eine freiwillige Ausreise bei einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nur eine Woche. Zudem wird auch bei fristgerechter freiwilliger Ausreise grundsätzlich ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für normalerweise max. 3 Jahre erteilt, welches mit der Abschiebung bzw. Ausreise beginnt.

Klage gegen die Entscheidung

Es bleibt nur eine Woche Zeit, um beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen die Entscheidung des BAMF einzureichen. Damit während des laufenden Asylverfahrens keine Abschiebung erfolgen kann, muss gleichzeitig mit der Klage ein Eilantrag eingereicht werden. Nur wenn dem Eilantrag auf aufschiebende Wirkung stattgegeben wird, ist der Flüchtling während des Verfahrens vor Abschiebung geschützt. Das ausgesprochen kleine Zeitfenster für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den ablehnenden Bescheid und für die Beauftragung einer Anwältin bedeutet eine massive Chancenbeeinträchtigung für Flüchtlinge aus »sicheren Herkunftsstaaten«.

Perspektiven nach endgültiger Ablehnung

Nach § 10 Abs. 3 AufenthG wird nach Ablehnung eines Asylantrags mit Ausnahme von sonstigen humanitären Aufenthaltserlaubnissen nur dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn ein Rechtsanspruch besteht. Dies ist z. B. nach § 28 AufenthG der Fall, wenn ein Familiennachzug zu Deutschen erfolgt. In wenigen weiteren Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Nach § 23a AufenthG ist z. B. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge mit besonders guten Integrationsleistungen möglich, nachdem sich die Härtefallkommission des Landes mit dem Fall befasst hat. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgt immer durch die zuständige Ausländerbehörde.

Nähere Informationen zu dieser und weiteren möglichen aufenthaltsrechtlichen Perspektiven erhalten Sie in der Broschüre des Flüchtlingsrats NRW »Konfrontiert mit dem Ablehnungsbescheid – was nun?«:

http://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/Ehrenamtliche/20170524_WebVersion_Final.pdf

Auswirkungen auf die Unterbringungssituation

Unterbringung in Landesunterkünften

Bereits seit Inkrafttreten der Regelungen aus dem Asylpaket I am 24. Oktober 2015 sind Flüchtlinge aus »sicheren Herkunftsstaaten« nach § 47 Abs. 1a AsylG verpflichtet, während der gesamten Dauer des Asylverfahrens und auch nach einer Ablehnung des Asylantrags bis zur Abschiebung bzw. Ausreise in einer Landesaufnahmeeinrichtung (LAE) zu wohnen. Den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde dürfen sie nach § 59a Abs. 1 Satz 2 AsylG ohne Erlaubnis nicht verlassen (sog. »Residenzpflicht«).

Durch das Sachleistungsprinzip nach § 3 AsylbLG wird den Flüchtlingen in LAEs das Recht vorenthalten, sich selbstbestimmt zu versorgen. Dinge des alltäglichen Bedarfs, wie Mahlzeiten, Hygieneartikel oder Kleidung werden ihnen in Form von Sachleistungen gewährt. Für die Deckung persönlicher Bedürfnisse steht ihnen lediglich ein monatliches »Taschengeld« zur Verfügung, dessen Höhe derzeit z. B. für einen alleinstehenden Flüchtling 135 Euro beträgt (Stand Juli 2017). Davon müssen u. a. Telefon, Rechtsanwalt, Genussmittel und Fahrtkosten finanziert werden. Gerade wenn sich die LAEs in peripherer Lage befinden, können beispielsweise für Arztbesuche, Einkäufe und Wahrnehmung von lokalen ehrenamtlichen Angeboten weite Wege und hohe Kosten anfallen. Eine abgelegene Unterbringung erschwert zudem die Kontaktaufnahme zu Anwältinnen und auch die Unterstützung und Begleitung durch Ehrenamtliche kann so kaum noch erfolgen.

Kommunale Unterbringung

Nur in wenigen Fällen erfolgt eine Zuweisung in die Kommunen. Dies ist etwa der Fall, wenn nach § 49 Abs. 1 AsylG eine Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist (etwa aus gesundheitlichen Gründen) oder nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 AsylG nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, dass der Asylantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Zudem erfolgt nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 AsylG

Schwerpunkteinrichtungen des Landes

Für die Durchführung von beschleunigten Verfahren können Flüchtlinge nach § 5 Abs. 5 AsylG in »besonderen« Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, denen jeweils ein sog. Ankunftszentrum des BAMF zugeordnet ist. Da in den Ankunftszentren alle Schritte zur Durchführung des Asylverfahrens zusammengefasst werden, sind die Flüchtlinge durchgehend in derselben Aufnahmeeinrichtung untergebracht und es entfallen Transporte in andere Aufnahmeeinrichtungen.

In NRW werden die »besonderen« Einrichtungen als Schwerpunkteinrichtungen bezeichnet. Zu ca. zwei Dritteln sind hier Flüchtlinge aus »sicheren Herkunftsstaaten« untergebracht. Diese Form der Schwerpunktunterbringung hat den Charakter einer Stigmatisierung von Flüchtlingen aus »sicheren Herkunftsstaaten«.

eine Zuweisung in die Kommune, wenn ein Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Entscheidung des BAMF anordnet.

Auch besonders Schutzbedürftige können nach § 49 Abs. 2 AsylG bzw. § 50 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in Verbindung mit dem *Erlass zur Steuerung des Asylsystems des Landes NRW* vom 29.2.2017 aus der Landesunterbringung entlassen werden. Nach der *Aufnahmerichtlinie der EU* gelten z.B. Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern oder Opfer von psychischer, physischer und sexueller Gewalt als besonders schutzbedürftig (*Richtlinie 2013/33/EU Art. 21*).



Auswirkungen auf Teilhabechancen

Die Teilhabechancen sind für Flüchtlinge aus »sicheren Herkunftsstaaten« rechtlich erheblich eingeschränkt. Je nach Art der Unterbringung können sich die Teilhabemöglichkeiten im Einzelnen unterscheiden.

Unterbringung in Landesaufnahmeeinrichtungen (LAEs)

Zugang zu Beschäftigung

Die Erwerbstätigkeit ist während der Unterbringung in einer LAE nach § 61 Abs. 1 AsylG nicht erlaubt. Durch diese Regelung werden insbesondere Flüchtlinge aus »sicheren Herkunftsstaaten« dauerhaft vom Arbeitsmarkt ferngehalten.

Zugang zu schulischer Bildung

Bei Unterbringung in LAEs besteht Schulrecht, aber keine Schulpflicht. In LAEs untergebrachte Kinder und Jugendliche können demnach eine allgemeinbildende Schule besuchen, wenn diese einen Schulplatz anbietet. Die Schulen sind aber nicht verpflichtet, Kindern und Jugendlichen aus LAEs Schulplätze zur Verfügung zu stellen. Problematisch kann zudem die Erreichbarkeit der Schulen sein, sofern sich eine LAE in geografischer Randlage befindet. Für Jugendliche über 16 Jahren gibt es schulische Bildungsangebote an Berufskollegs, die auch Flüchtlingen offenstehen. Jedoch steht häufig nur eine begrenzte Anzahl entsprechender Schulplätze an allgemeinbildenden Schulen bzw. Berufskollegs zur Verfügung.

Sprachkurse

In LAEs untergebrachte Flüchtlinge haben meist keine Möglichkeit, an qualifizierten Sprachkursen teilzunehmen. Eventuell werden in erreichbarer Nähe der LAEs landesgeförderte Basis-Sprachkurse angeboten, die auch Flüchtlingen aus »sicheren Herkunftsstaaten« offenstehen. Ansonsten sind betroffene Flüchtlinge auf ehrenamtliche Sprachlernangebote angewiesen, die zwar häufig in LAEs angeboten werden, aber einen qualifizierten Sprachkurs zumeist nicht ersetzen können.

Studium

Die Aufnahme eines Studiums ist für in Landesunterkünften untergebrachte Flüchtlinge aus »sicheren Herkunftsstaaten« prinzipiell möglich, sofern die sprachlichen Voraussetzungen und ein für die Aufnahme eines Studiums geeignetes Zeugnis vorliegen. Durch das Sachleistungsprinzip nach § 3 AsylbLG müssen in LAEs untergebrachte Flüchtlinge mit Studienabsicht von ihrem geringen »Taschengeld« notwendige Arbeitsmaterialien und Mahlzeiten an der Hochschule selbst finanzieren. Besteht der Wunsch, eine Hochschule außerhalb des zuständigen Bezirks der Ausländerbehörde zu besuchen, bedarf es zudem einer Erlaubnis der Ausländerbehörde. Für Flüchtlinge mit einer Duldung kann auf Grundlage von § 61 Abs. 1e AufenthG ein Studienverbot erteilt werden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie z. B. in folgender Broschüre:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/BroschüreBildung2016fn.pdf

Auswirkungen auf Teilhabechancen

Kommunale Unterbringung

Zugang zu Beschäftigung

Kommunal untergebrachten Flüchtlingen aus »sicheren Herkunftsstaaten«, die nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf nach § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG bzw. § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, sofern sie sich noch im Asylverfahren befinden oder der Antrag bereits abgelehnt wurde. Demnach **kann** aber eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn der Asylantrag vor diesem Stichtag erfolgt ist, kein Asylantrag gestellt oder der Antrag zurückgenommen wurde.

Nach einem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 19. Juni 2017 ist das Datum der Registrierung als Asylsuchender und nicht die förmliche Asylantragstellung entscheidend für die oben aufgeführten Stichtagsregelungen. Eine Übersicht mit näheren Informationen zu den Erteilungsvoraussetzungen für eine Beschäftigungserlaubnis finden Sie hier:

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsfoerderung_und_arbeitserlaubnis.pdf

Zugang zu schulischer Bildung

Das Schulgesetz des Landes NRW sieht eine max. zehnjährige Vollzeitschulpflicht ab einem Alter von 6 Jahren vor, die nach § 34 Abs. 6 SchulG NRW für alle kommunal zugewiesenen geflüchteten Kinder und Jugendliche gilt und somit auch für Flüchtlinge aus »sicheren Herkunftsstaaten«. Für Flüchtlinge, die älter als 16 Jahre sind, gibt es spezielle Bildungsangebote an Berufskollegs, die auch Flüchtlingen aus »sicheren Herkunftsstaaten« offenstehen. Die Zahl der Schulplätze im Rahmen dieser Angebote ist jedoch begrenzt.

Sprachkurse

Liegt bei kommunal untergebrachten Flüchtlingen aus »sicheren Herkunftsstaaten« eine »Ermessensduldung« nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bzw. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vor, kann ihnen erlaubt werden, einen Integrationskurs nach § 44 AufenthG zu belegen, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Teilnahme an berufsbezogenen Sprachförderkursen ist nach § 4 Abs. 1 Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) ebenfalls bei Vorliegen einer »Ermessensduldung« nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bzw. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG möglich. Gegebenenfalls werden vor Ort landesgeförderte Basis-Sprachkurse angeboten, die auch Flüchtlingen aus »sicheren Herkunftsstaaten« offenstehen.

Studium

Kommunal untergebrachten Flüchtlingen ist grundsätzlich die Aufnahme eines Studiums möglich, es kann aber ein Studienverbot für geduldete Flüchtlinge erteilt werden. Zu den genauen aufenthaltsrechtlichen sowie weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums, siehe Broschüre von Barbara Weiser unter folgendem Link:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/BroschüreBildung2016fin.pdf



Zusammenfassende Einschätzung

Die Situation für Flüchtlinge in NRW, die aus »sicheren Herkunftsstaaten« kommen, hat sich in den letzten Jahren immer weiter verschlechtert. Durch das beschleunigte Verfahren und die besonders kurze Klagefrist werden die Chancen im Asylverfahren für Flüchtlinge aus »sicheren Herkunftsstaaten« deutlich reduziert. Auch die Teilhabechancen sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben eingeschränkt. Insbesondere die Unterbringung in Landesaufnahmeeinrichtungen behindert Flüchtlinge aus »sicheren Herkunftsstaaten« beim Zugang zu Teilhabemöglichkeiten.

Der Flüchtlingsrat NRW fordert den Verzicht auf benachteiligende gesetzliche Regelungen, die Flüchtlinge in ihren Teilhabemöglichkeiten und bei der Durchführung ihres Asylverfahrens einschränken!

Flüchtlingsrat NRW e. V.

Wittener Straße 201
D-44803 Bochum

Tel.: +49 (0) 234-587315 - 60

Fax: +49 (0) 234-587315 - 75

E-Mail: info@frrnw.de

Internet: www.frrnw.de

www.facebook.com/fluechtlingsratNRW

www.twitter.com/FRNRW